

Vereinbarung


zwischen

der Klinikum Wahrendorff GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer,
Rudolf-Wahrendorff-Straße 22, 31319 Sehnde

- nachfolgend „KW“ genannt -

und

dem Marburger Bund – Landesverband Niedersachsen –,
vertr. durch den Vorsitzenden Hans Martin Wollenberg,
Schiffbraben 22, 30175 Hannover


- nachfolgend  genannt -

über die Verteilung einer Inflationsausgleichsprämie

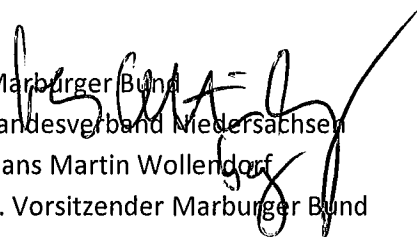
1. KW zahlt an alle berechtigten Mitarbeiter laut nachfolgenden Definitionen im März 2024 eine freiwillige einmalige Sonderzahlung in Form der Inflationsausgleichsprämie. Die Zahlung erfolgt ohne einen Rechtsanspruch zu begründen, gleichartige Sonderzahlungen auch in weiteren Jahren zu erhalten.
2. Grundsätzlich berechtigt sind solche Mitarbeiter, deren Gehaltsansprüche der Geltung des Haustarifvertrages für Ärzte unterliegen, die im März 2024 im Arbeitsverhältnis zu KW stehen und deren Arbeitsverhältnis bis einschließlich zum 29.02.2024 nicht durch arbeitnehmerseitige Kündigung oder außerordentliche arbeitgeberseitige Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) beendet wird.
3. Die Höhe der vollen Sonderzahlung beträgt 1.000 ,00 €. Die „volle Sonderleistung“ steht berechtigten Mitarbeitern zu, die im Kalenderjahr 2023 Vollzeit vertraglich gearbeitet haben (42 Stunden). Mitarbeiter mit Teilzeitverträgen erhalten die Sonderleistung anteilig im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur Vollzeit. Bei Arbeitszeitveränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgt eine anteilige Anpassung.
4. Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahre 2023 bestanden hat, wird die Sonderleistung um volle Monate des Nichtbestehens ihres Arbeitsverhältnisses gekürzt.
5. Folgende Tatbestände des Ruhens der Arbeitspflicht um volle Monate während des Jahres 2023 führen ebenfalls zu einer monatsanteiligen (1/12) Kürzung des Anspruchs auf die Vollzeit- oder Teilzeit-Sonderleistung:

- a. Zeiten des Ruhens wegen Gewährung von befristeter Erwerbsminderungsrente
- b. Zeiten von mehr als 1 Monat krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ohne Lohnfortzahlungsanspruch
- c. Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung
- d. Monate der Elternzeit
- e. Monate von Freistellungen nach § 3 PflegeZG.

Sehnde, den 16/02/24


Klinikum Warendorff GmbH
Geschäftsführer

Hannover, den 26.2.24


Marburger Bund
Landesverband Niedersachsen
Hans Martin Wollendorf
1. Vorsitzender Marburger Bund